

28. 1. Es besteht kein allgemeiner Grundsatz, daß für die Einziehung der Erlös an die Stelle der Sache tritt.
 2. Auch den besonderen Vorschriften des Maisgesetzes ist kein solcher Grundsatz zu entnehmen.

III. Straffenat. Urf. v. 14. Januar 1932 g. S. u. Gen. III 906/31.

I. Schöffengericht Emden.

II. Landgericht Aurich.

Gründe:

Von den durch die Beschwerdeführer unter Verletzung der §§ 1 und 2 des Maisgesetzes in den Verkehr gebrachten Maismengen sind 8000 kg beschlagnahmt worden. Das LG. hat auf Grund des § 11 Abs. 2 des Maisgesetzes die Einziehung des Erlöses für diesen Posten ausgesprochen. Es geht ersichtlich davon aus, daß er von der Staatsanwaltschaft verwertet und daß der Erlös hinterlegt worden sei. Auch bei solcher Sachlage ist indes die angeordnete Einziehung des Erlöses statt der beschlagnahmten Ware selbst rechtsirrig. Allerdings ist die Befugnis der Staatsanwaltschaft, beschlagnahmte, der Einziehung unterliegende Gegenstände zur Vermeidung von Verderb oder Entwertung zu veräußern und an ihrer Stelle den Erlös zu hinterlegen, nicht zu bezweifeln; sie folgt aus den Rechten und Pflichten des Staates zur Verwahrung und Verwaltung der beschlagnahmten Sachen, die ihre Grundlage in der Vorschrift des § 94 StPD. haben. Es kann hierzu auf die Darlegungen des fünften Straffenats in RGSt. Bd. 51 S. 319, 322/323, denen der erkennende Senat in diesem Punkte folgt, verwiesen werden. Die hiernach von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Veräußerungen sind und bleiben rechtswirksam, ohne Rücksicht darauf, ob später durch Urteil die Einziehung der beschlagnahmten Sachen ausgesprochen wird oder nicht. Die Erwerber erlangen und — wie weiter unten auszuführen sein wird — behalten Eigentum an den auf diese Weise veräußerten Sachen. Für den bisher an der Sache Berechtigten tritt der Erlös an die Stelle der Sache; er behält — abgesehen von Ansprüchen aus etwaigem Verschulden des Staates bei Ausübung seiner Verwahrungs- und Verwaltungsrechte und -pflichten — lediglich einen von ihrer Nichteinziehung abhängigen Anspruch auf Ausantwortung dieses Erlöses.

Diese auf dem Gebiete des Verfahrensrechtes und des Zivilrechtes liegenden Grundsätze sind jedoch nicht maßgeblich für die Frage, ob statt der gesetzlich vorgesehenen Einziehung der Sache die des Erlöses auszusprechen ist; hierfür können allein die Vorschriften des sachlichen Strafrechts in Betracht kommen. Hier aber kann ein allgemeiner Grundsatz, daß der Erlös an die Stelle der Sache tritt, nicht anerkannt werden. Die Befugnis zur Einziehung erstreckt sich niemals auf den Wert der Sache oder auf die Sache, die an ihre Stelle getreten ist, sofern nicht anderes vom Gesetz vorgeschrieben ist oder sich aus seinem Sinn und Geist als Wille des Gesetzgebers ergibt. Der Senat teilt insoweit den vom ersten Strafsenat in RGSt. Bd. 52 S. 126, 127 eingenommenen Standpunkt. Die gegenteilige Ansicht des — nicht mehr bestehenden — fünften Strafsenats in RGSt. Bd. 51 S. 319, 324 bindet den erkennenden Senat nicht. Zwar hat, abgesehen von einer weiteren Entscheidung des fünften Senats in RGSt. Bd. 56 S. 322, auch der zweite Strafsenat in RGSt. Bd. 54 S. 136, 138 wiederum die Einziehung des Erlöses ausgesprochen, dieser unter ausdrücklicher Berufung auf die erstgenannte Entscheidung des fünften Strafsenats. Indessen beruhen diese beiden Entscheidungen nicht auf der in RGSt. Bd. 51 S. 319 aufgestellten grundsätzlichen Rechtsauffassung, sondern auf der ausdrücklichen Erstreckung der Einziehung auf den Erlös in der späteren Bekanntmachung des Bundesrats v. 22. März 1917, RGBl. S. 255 (Einziehungs-Verordnung). Diese beiden Entscheidungen binden daher den jetzt erkennenden Senat ebensowenig wie die erstgenannte. Andererseits weist, wie der erkennende Senat im Gegensatz zu RGSt. Bd. 51 S. 319, 324 annimmt, die ausdrückliche Regelung in der späteren Einziehungsverordnung und deren Beschränkung auf die in ihrem Artikel I näher bezeichneten Strafrechtsgebiete doch wohl darauf hin, daß der Gesetzgeber einen allgemeinen Grundsatz des Eintretens des Erlöses für die Sache nicht als bereits bestehend angenommen hat.

Es bleibt daher noch zu prüfen, ob ein solcher Grundsatz für das Anwendungsgebiet des Reichsmaisgesetzes diesem selbst entnommen werden kann. Auch das ist zu verneinen. § 11 Abs. 2 des Maisgesetzes bestimmt, daß auf Einziehung der Ware, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann, auch wenn sie dem Täter nicht gehört. Hieraus ergibt sich, daß

das Gesetz nicht sowohl die Person des Täters treffen will als vielmehr die gesetzwidrig in den Verkehr gelangte Ware. Es liegt dieser Vorschrift — wenn auch nicht mehr ganz rein — der alte Rechtsgedanke der Opferung und Hingabe des Gegenstandes, der die Rechtsverletzung verursacht hat, zugrunde. So will auch das Maisgesetz, wenn es die Einziehung der Ware zuläßt, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, den Staat nicht wegen irgendeines Schadens bezahlt machen, sondern es will die Ware aus dem Verkehr, in den sie gesetzwidrig gelangt ist, wieder herausholen. Dieser Rechtsgedanke aber rechtfertigt es nicht, die Einziehung auch auf den Erlös zu erstrecken.

Im vorliegenden Falle hätte demgemäß das Landgericht die Einziehung des Maises selbst aussprechen müssen. Die inzwischen auf Veranlassung des Staates bewirkte Veräußerung steht dem nicht entgegen. Die Rechte der Erwerber werden dadurch nicht beeinträchtigt. Zwar hat die Einziehung die Wirkung, daß mit der Rechtskraft des sie aussprechenden Urteils Eigentum des Staates an dem Mais zur Entstehung gelangt; aber der Staat hat sich bereits durch den Verkauf und die Übergabe an die Erwerber dieses seines zukünftigen Eigentums für den Zeitpunkt seiner Entstehung ihnen gegenüber begeben.

Der Rechtsfehler konnte, da nach dem oben Gesagten auch die Beschwerdeführer durch die Einziehung des Maises statt des Erlöses nicht schlechter gestellt werden, von hier aus berichtigt werden.